

# Prüfungen zu den G-BA-Richtlinien durch den MDK Hessen - ein Erfahrungsbericht

Sebastian Ritter, Team Consulting Stationär, MDK Hessen, Oberursel

Seitens der Referentin/des Referenten besteht kein Interessenkonflikt.

# G-BA Richtlinien – stationäre Versorgung

- Verbindliche Anforderungen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- zunächst als Selbstauskunft der Krankenhäuser -> Checklisten
- Grundlage für die Leistungserbringung in Krankenhäusern gem. § 108 SGB V
- beziehen sich auf
  - bestimmte Patientengruppen (z.B. Kinder)
  - bestimmte Indikationen/Diagnosen (z.B. elektiv versorgtes Bauchaortenaneurysma)
  - bestimmte Verfahren (z.B. Protonentherapie)

# Rolle des MDK in G-BA Richtlinien

(6) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der Einrichtungen vor Ort zu überprüfen. <sup>2</sup>Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in den Checklisten gemäß Anlage 3 beurteilen zu können, sind im Falle einer Prüfung dem MDK vor Ort auf Verlangen vorzulegen.

QFR-RL

(6) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben des Krankenhauses vor Ort zu überprüfen. <sup>2</sup>Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in den Checklisten gemäß Anlage 2 beurteilen zu können, sind im Fall einer Prüfung dem MDK vor Ort auf Verlangen vorzulegen.

MHI-RL

(1) Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Vereinbarung beurteilen zu können, sind bei Prüfungen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort vorzulegen.

Positronenemissionstomografie  
beim NSCLC

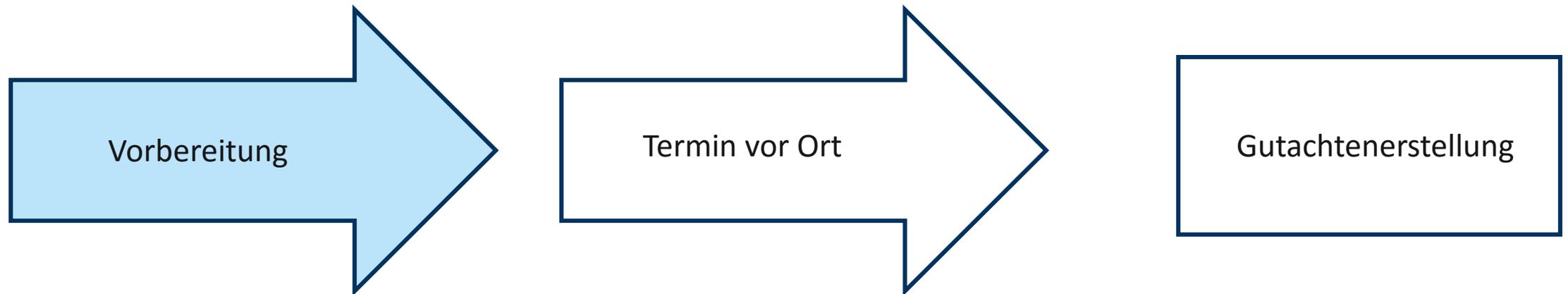
# Consulting im Geschäftsbereich Krankenhaus des MDK Hessen

- sechs Fachärzte
- Zusatzbezeichnungen mindestens „Sozialmedizin“ und „Ärztliches Qualitätsmanagement“

## Aufgabenbereich:

- Beratung der Kostenträger in Grundsatzfragen
- interne und externe Schulungen
- fachliche Unterstützung bei Budgetverhandlungen
- Durchführung von Prüfungen zu G-BA Richtlinien

# Prüfungen zu G-BA Richtlinien in Hessen - Ablauf



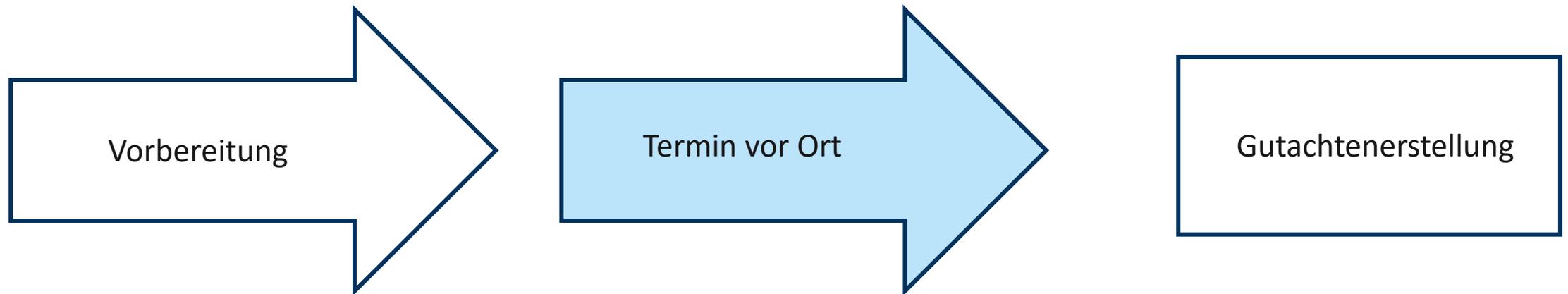
# Vorbereitung

- Beauftragung durch Kostenträger (mit Vorlage der entsprechenden Checkliste)
- Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit dem Krankenhaus

in Verbindung mit

- Zusendung eines Fragenkataloges/Übersicht über zur Beurteilung erforderliche Unterlagen

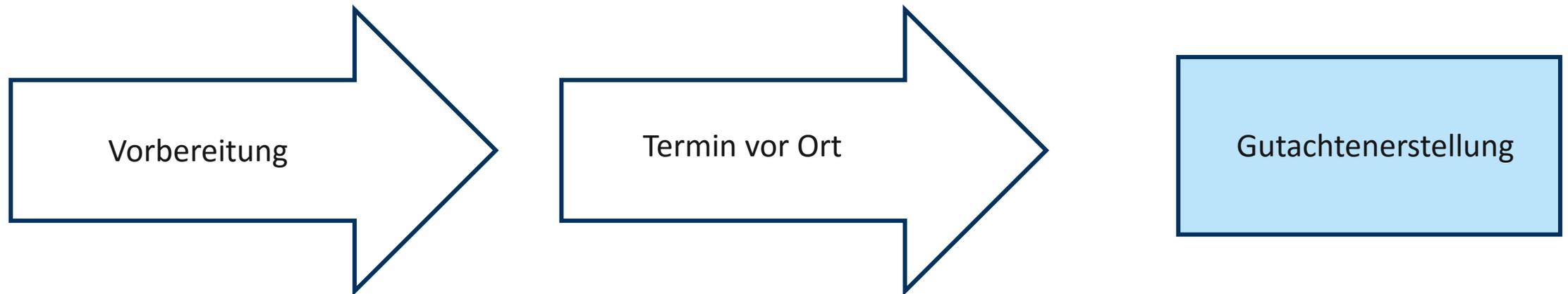
# Prüfungen zu G-BA Richtlinien in Hessen - Ablauf



## Termin vor Ort

- Prüfung vor Ort mit 2 ärztlichen Gutachtern des Team Consulting mit
  - gemeinsamem Gespräch mit Verantwortlichen des Krankenhauses
  - Einsichtnahme in erforderliche Unterlagen
  - ggf. Begehung (obligat z.B. bei der MHI-Richtlinie)

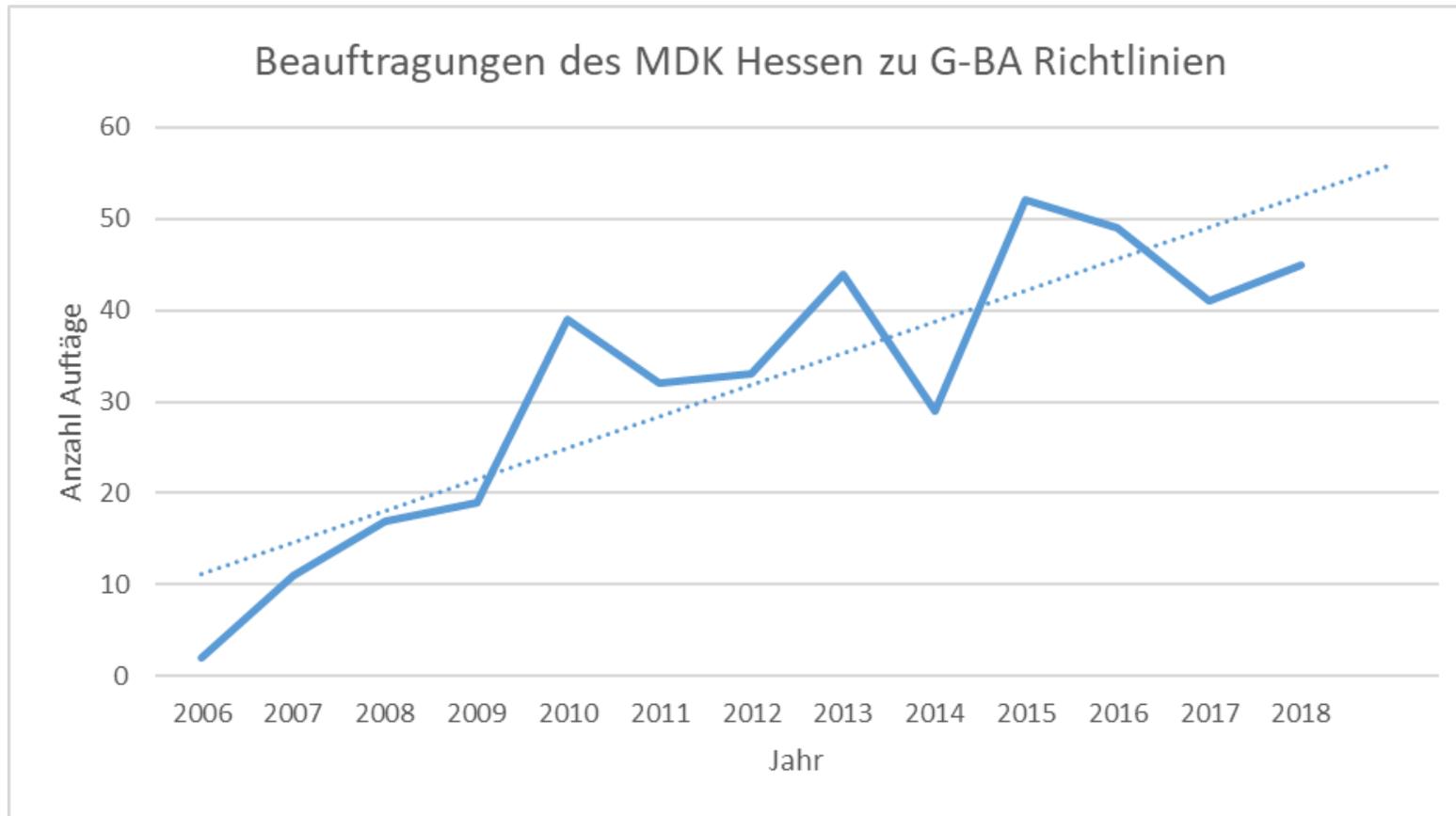
# Prüfungen zu G-BA Richtlinien in Hessen - Ablauf



# Im MDK - Gutachtenerstellung

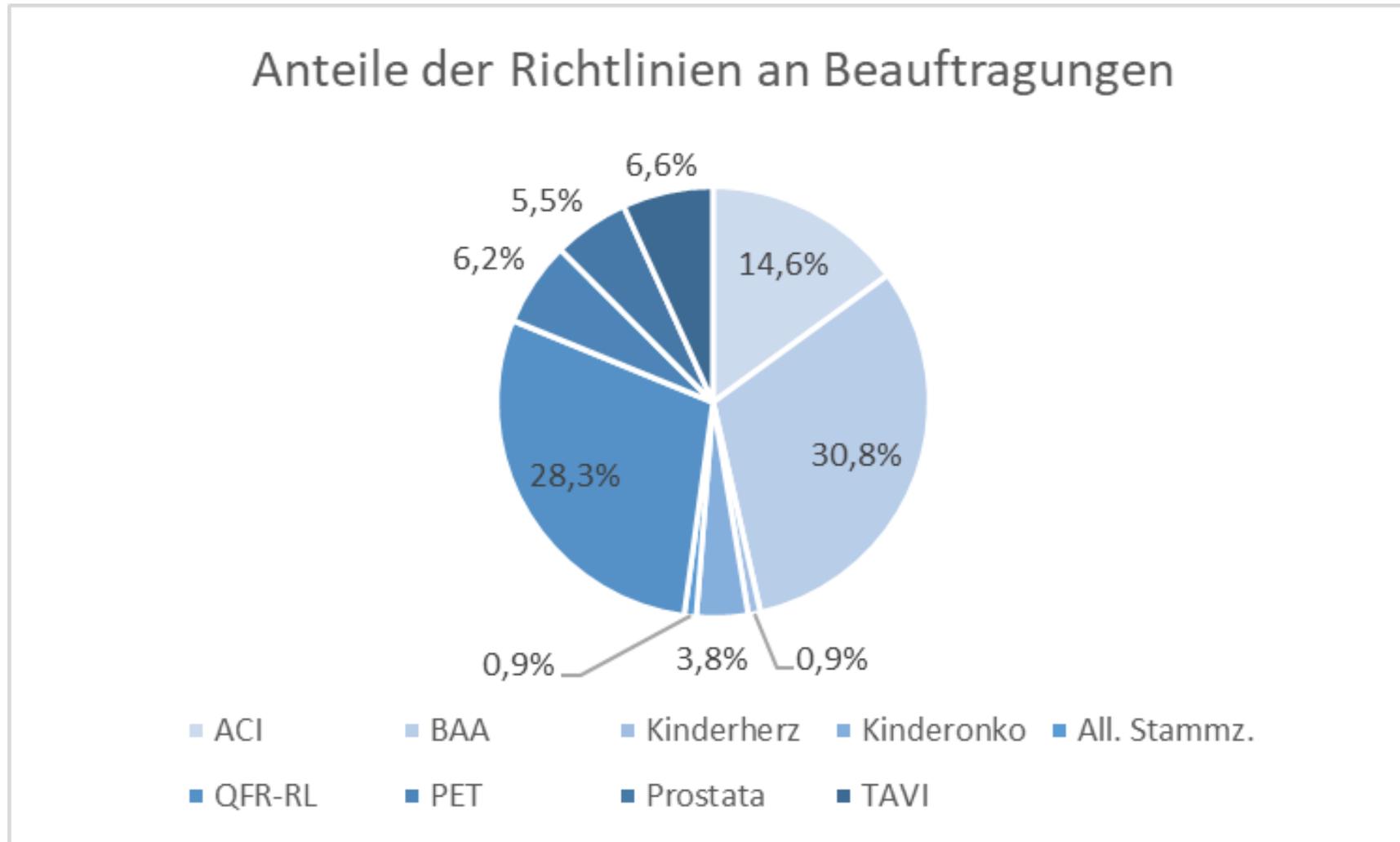
- Beurteilung anhand der Wortlautes der Richtlinie, ggf. der Tragenden Gründe, ggf. der aktuellen Sozialgerichtsrechtsprechung
- Verfassen des Prüfberichtes – 4 Augenprinzip
- Ergebnismitteilung und Versenden des Prüfberichtes an den Auftraggeber

# Entwicklung



- gesamt n=452 bis 30.06.2019; erste Prüfung am 04.09.2006 (QFR-RL)
- 01.01.-30.06.2019 n=35
- für das Jahr 2019 erwartet n=50.

# Anteile der G-BA Richtlinien (Stichtag 30.06.2019)



## Bisher nicht beauftragte Richtlinien/Beschlüsse

- Qualitätssicherungsmaßnahmen bei **Protonentherapie** des inoperablen hepatozellulären Karzinoms (HCC)
- Qualitätssicherungsmaßnahmen bei **Protonentherapie** des Prostatakarzinoms
- Qualitätssicherungsmaßnahmen der **Protonentherapie** bei inoperablem nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC) der UICC Stadien I-III
- Qualitätssicherungsmaßnahmen der **Protonentherapie** bei Patientinnen und Patienten mit Ösophaguskarzinom
- Qualitätssicherungsvereinbarung **Protonentherapie** beim Rektumkarzinom

# Exemplarisch: Prüfungen zur MHI-Richtlinie

- TAVI erstmals 2002 in Deutschland durchgeführt
- seit 2012 Diskussion über Leistungsausweitung und Komplikationspotential
- seitens der Fachgesellschaften Vorhandensein der beiden Fachabteilungen Kardiologie und Herzchirurgie zuvor bereits in konsentierter Empfehlung
- Richtlinie am 25.07.2015 in Kraft getreten
- Evaluation der Richtlinie bis 31.12.2019

# Vorgaben der MHI-Richtlinie

- Festlegung von Qualitätsanforderungen (Strukturen und Prozesse) für Krankenhäuser bei Durchführung der
  - minimalinvasiven Aortenklappenimplantation („TAVI“) und/oder
  - minimalinvasiven Rekonstruktion der Mitralklappe („TVMR“)

Inhalt sind Vorgaben zu z.B.

- Fachabteilungen Kardiologie und Herzchirurgie
- apparativen und räumlichen Ausstattung
- Vorhandensein, ärztlichen und pflegerischen Qualifikation und Besetzung einer Intensivstation
- Dokumentation
- SOPs zum Komplikationsmanagement

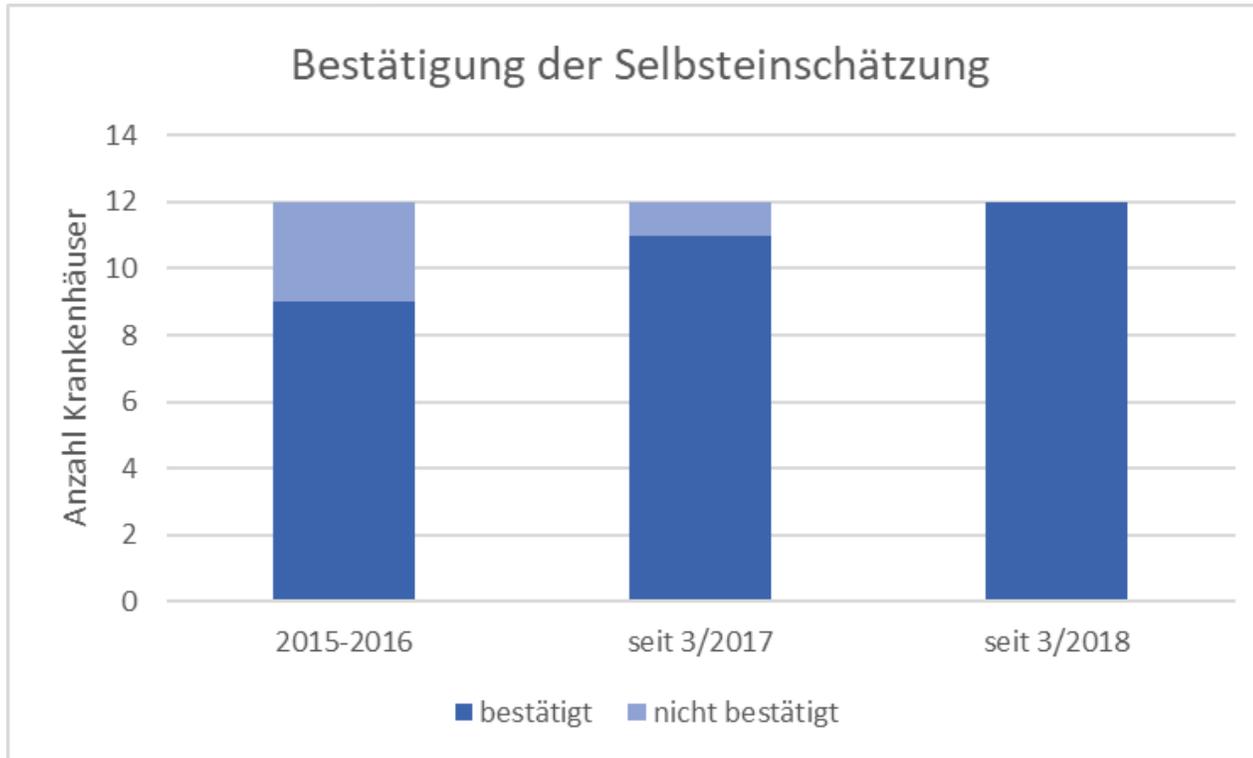
# Ergebnisse zur MHI-Richtlinie in Hessen – Stand 31.03.2019

- erste Beauftragung des MDK Hessen am 15.09.2015 (in Kraft seit 25.07.2015)
- bis 31.03.2019 insgesamt 33 Prüfungen durchgeführt, davon 29 vor Ort und 4 im Nachgang einer Prüfung vor Ort per Aktenlage

Insgesamt führen 12 Krankenhäuser in Hessen eines oder beide Verfahren durch:

- 8 Krankenhäuser TAVI und TVMR
- 4 nur TVMR

# Erfahrungen mit Prüfungen zur MHI-Richtlinie in Hessen



- in der ersten Prüfungsrunde wurden in 9 der 12 Krankenhäuser die Angaben in der Checkliste als korrekt nachvollzogen
- seit 3/2017 in 11 der 12 Krankenhäuser
- seit 3/2018 in allen 12 Krankenhäusern

## Gründe für Nichterfüllung – MHI-Richtlinie

- Dokumentationsmängel, z.B. bezüglich Inaugenscheinnahme durch Ärzte
- kein Kooperationsvertrag mit einer Fachabteilung für Herzchirurgie
- keine permanente Arztpräsenz in den erforderlichen Abteilungen (z.B. Arzt der (Allgemein-)Chirurgie, nicht der Herzchirurgie)
- nicht ausreichende Qualifikation der pflegerischen Leitung der Intensivstation (Stationsleitungslehrgang im erforderlichen Umfang)

# Erfahrungen mit der „Selbstauskunft“ – nicht nur bei der MHI-RL

- Checklisten werden nicht zeitgerecht eingereicht (auch: nachdatiert)
- Krankenhaus gibt selbst Anforderung als „nicht erfüllt“ in Checkliste an, eigene Gesamteinschätzung ist positiv (<-> Zertifizierung, keine „knock-out“ Kriterien)
- Leistung wird noch nicht erbracht aber eine Checkliste abgegeben und eine Prüfung initiiert

# Zusammenfassung – Prüfungen zur G-BA Richtlinien in Hessen

- in Hessen neben externer QS und Zertifizierungen etabliert
- Voraussetzung sind Kommunikation und Transparenz
- Spezialisierung in einem gesonderten Team hat sich bewährt
- da einheitlich geplant und durchgeführt inzwischen auch seitens der Krankenhäuser als Werkzeug der QS angesehen

# Aussichten

ACI = Qualitätssicherungsmaßnahmen bei kollagengedeckter und periostgedeckter autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk; Qualitätssicherungsmaßnahmen bei matrixassoziierter autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk  
BAA = Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma  
Kinderherz = Richtlinie zur Kinderherzchirurgie  
Kinderonko = Richtlinie zur Kinderonkologie  
All. Stammz. = Qualitätssicherungsmaßnahmen der allogenen Stammzelltransplantation bei Multiplem Myelom; Qualitätssicherungsmaßnahmen bei allogenen Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie und akuter myeloischer Leukämie bei Erwachsenen  
QFR-RL = Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene  
PET = Qualitätssicherungsmaßnahmen der Positronenemissionstomographie bei Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen; Qualitätssicherungsvereinbarung Positronenemissionstomographie beim NSCLC  
Prostata = Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Enukleation der Prostata mittels Thulium-Laser (TmLEP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS); Qualitätssicherungsmaßnahmen bei interstitieller Low-Dose-Rate-Brachytherapie zur Behandlung des lokal begrenzten Prostatakarzinoms; Qualitätssicherungsmaßnahmen bei nichtmedikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms  
TAVI = Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen



MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie

**Wir sind gespannt!**